

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: März 2016 – www.roedl.de

> Inhalt

Kurzstudie

- > Ergebnisse der Kurzstudie zur Unternehmensstrategie von Stadtwerken und kommunalen Energieversorgungsunternehmen 2

Strom

- > Auswirkungen des Strommarktgesetzes auf Lokal- und Regionalstrommodelle 4
- > Mieterstrommodelle 5

Energierecht

- > Strompreissysteme im Visier der Gerichte 7
- > Erst einmal sehen wie es ausgeht – bei Konzessionsbewerbungen könnte diese Taktik zukünftig zur Präklusion führen 10

Steuern

- > Steuerliche Querverbünde: Neuer Entwurf des BMF-Schreibens 12

Breitband

- > Breitbandausbau – Ein Gesamtüberblick 15

Erneuerbare Energien

- > Windenergie an Land in der Novelle des EEG 2016 18

Digitalisierung

- > Die digitale Revolution trifft die Energiewirtschaft 21

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 23

Liebe Leserin, lieber Leser,

Dauerbrenner Konzessionen

Kaum ein anderes Thema beschäftigte die Energiewirtschaft, aber auch die Gerichte in den letzten Jahren wie die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen. Über beinahe alles wurde intensiv gestritten und gerungen, beginnend mit den Auswahlkriterien bis zur Auswahlentscheidung, vom Umfang der zu übernehmenden Verteilungsanlagen bis zum Kaufpreis. Ganze Bibliotheken lassen sich mit Literatur und Urteilen zu Konzessionsvergaben inzwischen füllen. Trotz vielfältiger Hinweise und Aufforderungen von allen Seiten hatte es der Gesetzgeber bisher nicht für notwendig erachtet, für klare gesetzliche Regelungen zu sorgen. Seit dem 3. Februar 2016 liegt nun der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vor, dass alle Probleme lösen soll. Aber weit gefehlt: Insbesondere zur Frage der Auswahlkriterien muss sicher nochmal kräftig nachgearbeitet werden, der derzeitige Stand sorgt eher für mehr Verwirrung als Klarstellung. Was aber aus dem Gesetzesentwurf klar wird: Insbesondere Netzbetreiber als Bewerber um die Konzessionen benötigen zukünftig umfassende Expertise in rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen. Es wird ein Rügeregime eingeführt werden, dass es erforderlich machen könnte, im äußersten Fall bis zu drei einstweilige Verfügungen jeweils binnen 15 Kalendertagen zu beantragen, um mit der Behauptung von Rechtsverstößen während und nach dem Verfahren nicht ausgeschlossen zu sein. Eine Aufgabe, die Bewerber zukünftig nur mit professioneller, interdisziplinärer Unterstützung erfüllen werden können. Und genau hierfür steht das Erfolgsmodell „Rödl & Partner“: Die Verknüpfung branchenspezifischer rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Expertise. Eine Vielzahl erfolgreich begleiteter Konzessionsvergaben und Netzübernahmen geben uns recht: wir sind der richtige Partner an Ihrer Seite!

Eine angenehme Lektüre wünschen Ihnen



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner



Kurzstudie

> Ergebnisse der Kurzstudie zur Unternehmensstrategie von Stadtwerken und kommunalen Energieversorgungsunternehmen

Von Anton Berger und Christoph Beer

Der zunehmende Wettbewerb im Energiemarkt, die Anreizregulierung, der hohe Investitionsbedarf zur Umsetzung der Energiewende und die Digitalisierung der Energiewirtschaft stellen kommunale Energieversorgungsunternehmen heute vor große Herausforderungen. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette steigt der Druck auf die Margen. In diesem Kontext müssen sich die Entscheidungsträger kommunaler Energieversorgungsunternehmen mit den Fragen auseinandersetzen, in welchem Umfang sich die Ergebnisbeiträge der verschiedenen Geschäftsfelder in Zukunft reduzieren werden und wie das Geschäftsmodell mittels eines konkreten Maßnahmenkatalogs angepasst und zukunftssicher gestaltet werden kann.

Gesucht ist eine maßgeschneiderte Unternehmensstrategie, die einerseits auf der Grundlage der unternehmensindividuellen Kernkompetenzen den Weg für den Ausbau neuer, rentabler Geschäftsfelder aufzeigt. Andererseits muss sich die Unternehmensstrategie auch auf die bestehenden Geschäftsfelder fokussieren und konkrete Handlungsmaßnahmen zur langfristigen Sicherung des Bestandsgeschäfts, z.B. durch Optimierung der Unternehmensprozesse, umfassen.

Um einen Überblick über die strategischen Überlegungen sowie eine fundierte Einschätzung der Marktentwicklung der Entscheidungsträger von Stadtwerken und kommunalen Energieversorgungsunternehmen zu erhalten, haben wir im Zeitraum August bis Dezember 2015 eine Kurzumfrage zur Unternehmensstrategie durchgeführt.

An unserer Kurzumfrage haben 61 Unternehmen teilgenommen. Die Ergebnisse repräsentieren mehrheitlich die Meinung der obersten Führungsebene (Vorstände, Geschäftsführer, Werkleiter) kommunaler Energieversorgungsunternehmen bzw. Stadtwerke.

Ergebnisse der Kurzstudie

Die Teilnehmer schätzen das aktuelle Branchen- und Marktumfeld positiv ein, erwarten aber zukünftig eine Eintrübung der wirtschaftlichen Lage.

Trotz der zunehmenden Komplexität der Geschäftsmodelle und des damit einhergehenden Margendrucks räumen rund die Hälfte der Teilnehmer dem Thema Strategieplanung bzw. Unternehmensentwicklung eine eher untergeordnete Rolle ein. Eventuell verleitet die aktuell positive Markteinschätzung dazu, auf eine detaillierte Strategieberatung oder auf Anpassungen an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu verzichten.

Investitionsschwerpunkte in den nächsten Jahren bilden insbesondere die Wärmeversorgung, der Energievertrieb, die Erneuerbaren Energien, intelligente Energiesysteme sowie der Aus- und Umbau des Netzgeschäfts.

erbaren Energien, intelligente Energiesysteme sowie der Aus- und Umbau des Netzgeschäfts.

Großen Nachholbedarf sehen die Entscheidungsträger im Hinblick auf die Optimierung der organisatorischen Ausgestaltung des Unternehmens. Prozessoptimierungen, die Entwicklung neuer Geschäftsfelder sowie eine Verbesserung der Steuerungskompetenz (Controlling) sind derzeit die zentralen Themen für weitere Effizienzsteigerungen und Ergebnisverbesserungen.

Die Umsetzung einer Strategie erfordert qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle Mittel. Rund 30 Prozent der Studienteilnehmer sehen sich nicht in der Lage, ihre strategischen Ziele mit den aktuellen finanziellen Ressourcen umzusetzen. 41 Prozent mangelt es an qualifiziertem Personal.

Fazit und Handlungsempfehlung

In der Gesamtschau lässt unsere Kurzstudie den Schluss zu, dass den zukunftsorientierten, strategischen Überlegungen – gerade vor dem Hintergrund des tiefgreifenden Transformationsprozesses in der deutschen Energieversorgung – zukünftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Vor allem die zunehmend dezentrale Energieerzeugung, aber auch die zunehmende Digitalisierung des täglichen Lebens, z.B. bei Smart Home Applikationen, bieten den Stadtwerken mit ihrer Vor-Ort-Präsenz und der damit verbundenen Kundennähe attraktive Entwicklungschancen. Stadtwerke und kommunale Energieversorgungsunternehmen sollten diese Chancen proaktiv aufgreifen und neue Geschäftsfelder entwickeln.

Die strategischen Ziele – z.B. Effizienzsteigerungen, Ausbau bestehender Geschäftsfelder, neue Produkte – und der Weg zur Zielerreichung sollten idealerweise in einem klaren Strategieplan aufgezeigt werden. Dann lässt sich auch das oberste Ziel der unternehmerischen Tätigkeit langfristig sichern – die zuverlässige, ortsnahe Energie- und Wasserversorgung der Kunden.



Hier gehts zur
Kurzstudie!



<http://www.roedl.de/medien/publikationen/studien/>

Kontakt für weitere Informationen:



Anton Berger

Diplom-Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 01

E-Mail: anton.berger@roedl.com



Christoph Beer

Diplom-Betriebswirt (FH), Certified Valuation Analyst

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 00

E-Mail: christoph.beer@roedl.com

Strom

> Auswirkungen des Strommarktgesetzes auf Lokal- und Regionalstrommodelle

Von Lukas Kostrach

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) wird in den kommenden Monaten in Kraft treten. Das Strommarktgesetz beinhaltet, wie der Name schon sagt, Regelungen, die Impulse für eine Umgestaltung und Erneuerung des Strommarktes ermöglichen sollen. Als Artikelgesetz wird es jedoch unterschiedliche Rechtsgebiete betreffen. Neben Veränderungen von energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeichnen sich nach derzeitigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens bereits stromsteuerrechtliche Auswirkungen auf bestehende Geschäftsmodelle, beispielsweise von Stadtwerken als regionale Versorger, ab.

Geplante Änderungen des Stromsteuergesetzes

Der Entwurf des Strommarktgesetzes sieht insbesondere eine Änderung des Stromsteuergesetzes vor, wonach sich eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und eine Begünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Stromsteuerbefreiung für Anlagen mit einer Anlagenleistung von bis zu 2 MW) ausschließen. Zweck der Gesetzgebung ist es nach der Auffassung des Gesetzgebers, eine kumulierte „Förderung“ zu unterbinden. Nach der geplanten Novelle soll dabei eine Kumulation nicht nur bezüglich physikalisch eingespeister Strommengen unterbunden werden. Auch in Fällen der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung, wenn also Strommengen in einem Arealnetz physikalisch verbraucht werden, soll eine Kumulation nicht mehr möglich sein. Die Novelle sieht vor, eine entsprechende Regelung in das ebenfalls von der Novellierung tangierte EEG aufzunehmen.

Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

Damit weicht die Bundesregierung von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) ab, der im Urteil vom 20. April 2004 (VII R 54/03, VII R 57/03) festgestellt hat, dass die Fördertatbestände des EEG und die Stromsteuerbefreiung unabhängig voneinander bestehen (und daher kombiniert werden können).

Auswirkungen auf Lokal- bzw. Regionalstrommodelle

Der mögliche Wegfall der Kumulationsmöglichkeit von Stromsteuerbefreiung und Einspeisevergütung nach EEG bedeutet, dass Lokalstrommodelle wirtschaftlich unattraktiver werden. Eine stromsteuerfreie dezentrale Versorgung von Abnehmern mit Strom aus beispielsweise einer Windenergieanlage wäre zukünftig nicht mehr möglich.

Einzelheiten und Reichweite der geplanten Regelungen bleiben nach dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens jedoch unklar. Unklar ist auch, auf welche Anlagen sich das Kumulationsverbot beziehen wird. Naheliegender ist es, das Kumulationsverbot nur bezüglich der Anlagen anzunehmen, die im Geltungsbereich des EEG 2014 in Betrieb genommen worden

sind. Der Wortlaut spricht insoweit vom EEG in der Fassung vom 21. Juni 2014 (BGBl. I S. 1066). Eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt jedoch. Weiterhin steht noch nicht fest, ab wann die neuen Regelungen greifen sollen, ob insbesondere eine irgendwie geartete Rückwirkung vom Gesetzgeber ins Auge gefasst wird.

Ausblick und Fazit

Für die Betroffenen bleibt zu hoffen, dass der Bundesrat, der sich bereits für eine Streichung des „Kumulationsverbotes“ ausgesprochen hat, mit seiner Auffassung durchdringen wird. Der Bundesrat hatte insoweit schon im Dezember im Hinblick auf das im Gesetzesentwurf enthaltene Verbot der Kumulation von gleichzeitiger Stromsteuerbefreiung und EEG-Vergütung eingewandt, dass die Abschaffung der Kumulation auf tatsächlich feststellbare Überförderungen und Mitnahmeeffekte konzentriert werden müsse. Mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen pauschalen Abschaffung der Kombinationsmöglichkeit von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung bestehe die Gefahr, dass auch sinnvolle und gerechtfertigte Kombinationen von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung abgeschafft werden. Dies ist jedenfalls vom Gesetzeszweck, eine „Überförderung“ abzuschaffen, nicht mehr gedeckt.

Betroffene sind daher gut beraten, den Gesetzgebungsprozess im Auge zu behalten und im Einzelfall die jeweiligen Auswirkungen zu prüfen.

Kontakt für weitere Informationen:



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com

Strom

> Mieterstrommodelle

Von Benjamin Hufnagel und Daniel Richard

In den vergangenen Monaten wurden Mieterstrommodelle von vielen Marktteilnehmern bereits ad acta gelegt, da nach den bis Dezember 2015 bekannten Entwürfen der KWKG-Novelle eine Stromlieferung innerhalb einer Kundenanlage nicht mehr gefördert werden sollte. Dies hat sich jedoch in den finalen Verhandlungen geändert – Mieterstrommodelle können in bestimmten Konstellationen wieder ein interessantes Geschäftsmodell für Stadtwerke sein.

Mit Mieterstrommodellen werden Energielieferungskonstellationen beschrieben – einem klassischen Contracting nicht ganz unähnlich. Kern dabei ist die Belieferung von Mietern oder Wohnungseigentümern mit Strom aus einer dezentralen Erzeugungsanlage. Im Falle von KWK-Anlagen ist für das wirtschaftliche Gelingen eines solchen Konzeptes die Förderung nach dem im vergangenen Jahr novellierten KWKG entscheidend. Während des Gesetzgebungsverfahrens war lange unklar, ob der Gesetzgeber die dezentrale Stromversorgung in Wohnimmobilien weiterhin auf Grundlage des KWKG fördern wird. Die Neuregelungen im Eckpunktepapier zur KWKG-Novelle des BMWi vom 26. März 2015 und im Referentenentwurf vom 28. August 2015 hätten das Mieterstrommodell für eine Vielzahl geplanter Projekte unwirtschaftlich gemacht. Gegen diese Pläne hat sich jedoch erfolgreicher Widerstand aus den Reihen sowohl der Stadtwerke als auch der Wohnungswirtschaft formiert. Letztendlich hat der Gesetzgeber am Förderkonzept des KWKG noch einmal Anpassungen auch zugunsten der Umsetzung von Mieterstrommodellen vorgenommen. Nach dem nun vorliegenden endgültigen Gesetz bleibt die dezentrale Stromversorgung nach dem KWKG vergütungsfähig.

Aufgrund der Komplexität der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen findet das Mieterstrommodell jedoch erfahrungsgemäß nicht nur Befürworter. Neben der Wirtschaftlichkeitsberechnung werfen vor allem das Messkonzept, die Abrechnung und die Wechselprozesse nach GPKE im Rahmen von

dezentraler Stromlieferung innerhalb einer Kundenanlage Fragen auf. Im Folgenden möchten wir daher auf diese entscheidenden Knackpunkte etwas genauer eingehen.

Förderung dezentraler Stromlieferungen aus KWK-Anlagen nach dem KWKG 2016

Mit der Novellierung des KWKG hat der Gesetzgeber auch das Ziel verfolgt, „Überförderung“ für dezentrale Stromversorgungs-konzepte abzubauen. Hintergrund ist, dass die Eigenstromerzeugung in KWK-Anlagen über die KWK-Vergütung gefördert wurde und zugleich bei der Zahlung der EEG-Umlage privilegiert war. Um diese „Überförderung“ abzubauen, hat der Gesetzgeber das Fördersystem des KWKG neu geregelt. Im Ergebnis sollte der Anlagenbetreiber vor die Entscheidung gestellt werden, entweder das EEG-Eigenversorgungsprivileg oder die KWK-Vergütung in Anspruch zu nehmen. Letztere sollte KWK-Anlagenbetreibern nur noch unter der Voraussetzung zugutekommen, dass der KWK-Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Unter dieser Voraussetzung wäre das Mieterstrommodell wirtschaftlich nicht weiter umsetzbar gewesen. Schließlich hat der Gesetzgeber die vorgesehenen Restriktionen zugunsten der dezentralen Stromlieferung wieder gelockert, unterscheidet aber künftig zwischen zwei Förderkategorien. Für dezentrale Stromlieferungen innerhalb einer Kundenanlage gelten folgende Fördersätze:

Zuschlag für KWK-Strom ohne Stromnetzeinspeisung			
Leistungsanteil der Anlage	Zuschlag für eigenverbrauchten Strom (ct/kWh)		Stromlieferung ohne Netznutzung (ct/kWh)*
	KWKG 2012	KWKG 2016	KWKG 2016
bis 50 kW	5,41	4,0	4,0
> 50 kW bis 100 kW	4,0	3,0	3,0
> 100 kW bis 250 kW	4,0	-	2,0
> 250 kW bis 2 MW	2,4	-	1,5
> 2 MW	1,8	-	1,0
bis 50 kW	5,41		
> 50 kW bis 250 kW	4,0		
> 250 kW bis 2 MW	2,4		
> 2 MW	1,8		
ETS-Anlagen	Zzgl. 0,3		

Gleichbleibend für stromkostenintensive Unternehmen

*Nachweis über Entrichtung der EEG-Umlage erforderlich

KWK-Anlagen ab 100 kWel werden nur noch vergütet, sofern eine EEG-umlagepflichtige Stromlieferung innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes vorliegt. Im Ergebnis bleibt damit die dezentrale Mieterstromlieferung in allen Leistungsklassen förderfähig.

Wirtschaftlichkeitsaspekte

Die Förderung nach dem KWKG ist jedoch nur ein Aspekt der für die wirtschaftliche Umsetzung eines entsprechenden Modelles ausschlaggebend ist. Auf der Erlösseite sind zunächst die zurechenbaren Wärmeerlöse zu nennen. Darüber hinaus entfallen – in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung – derzeit weitere Endkundenstrompreisbestandteile wie z.B. der Strombezugspreis (Energieanteil inkl. Marge), die Netzentgelte (AP) nebst der netzseitigen Umlagen, ggf. die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Auf der Kostenseite sind neben den Investitionskosten für Errichtung und Anbindung die klassischen BHKW-Betriebskosten wie z.B. Wartungs- und Brennstoffkosten zu nennen. Abweichend von klassischen BHKW-Projekten sollte bei Mieterstromprojekten ein besonderer Fokus auf das Messkonzept und den im Betrieb relevanten Abrechnungsvorgang gelegt werden. Erst die stabile prozessuale Abwicklung kann ein Mieterstrommodell zu einem Erfolg machen, denn häufige Mieter- oder Lieferantenwechsel ziehen einen erhöhten organisatorischen Aufwand nach sich.

Messkonzept/Abrechnung/Wechselprozesse

Bei der Umsetzung von Messkonzept und Abrechnung sowie im Falle von Kundenwechseln (Eintritt und Austritt aus dem Mieterstrommodell) sind einerseits Gesetzgeber und Bundesnetzagentur gefragt, da das Konzept der Stromlieferung aus dem Netz der allgemeinen Versorgung nicht eins zu eins auf die dezentrale Stromlieferung übertragbar ist. Andererseits bleibt es bei dem Grundsatz, dass Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG im Grundsatz nicht der Regulierung unterliegen. Dennoch sind einige Stadtwerke bereits in der Lage, die Abläufe und Prozesse quasi massengeschäftstauglich abzubilden.

Erfreulicherweise regelt das KWKG 2016 im Hinblick auf das Messkonzept die bislang strittige Frage der Zuständigkeit für den Einbau von Unterzählern. Der Gesetzgeber hat nunmehr gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz i.V.m. Abs. 1 Satz 3 KWKG klargestellt, dass der Netzbetreiber für drittbeforderte Unterzähler grundzuständig ist. Neugeregelt wurde zudem, dass eine Verrechnung von Leistungswerten mit RLM- und SLP-Messung zulässig ist, wofür ebenfalls der Netzbetreiber zumindest bei drittbeforderten Kunden innerhalb einer Kundenanlage zuständig ist.

Fazit

Mieterstrommodelle können durchaus Chancen zur Kundenbindung und zur strategischen Geschäftsfelddiversifizierung bieten. Eine wirtschaftliche Umsetzung ist zudem möglich, soweit es gelingt, die Abwicklung von Messkonzept, Abrechnung und Wechselprozessen in einen vergleichbaren Automatismus zu überführen wie bei „üblichen“ Stromlieferungen aus dem Netz. In der Praxis bestehen jedoch auch Fallstricke (z.B. Aufrechterhaltung der Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen), die vorab einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com



Daniel Richard

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-225

E-Mail: daniel.richard@roedl.com

Energierrecht

> Strompreissysteme im Visier der Gerichte

Von Heike Viole und Daniel Richard

Die Vorgaben für einseitige Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen sind gerichtlich weitestgehend geklärt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 25. November 2015 insoweit einen höchstrichterlichen Schlussstrich gezogen. Selbstverständlich müssen Energieversorger ihren Kunden ein Sonderkündigungsrecht einräumen, sofern sie ihre Preise (einseitig) anpassen. Ob dies auch für die Weitergabe von Steuern, Abgaben und hoheitlich veranlassten Umlagen im Rahmen von Sonderkundenverträgen gilt, ist weiterhin unklar. Hierzu hat sich als erstes Instanzgericht der jüngeren Vergangenheit das Landgericht Düsseldorf geäußert. Es hält auch für Änderungen auf Grundlage von Steuern-, Abgaben- und Umlagenklauseln ein Sonderkündigungsrecht des Kunden für erforderlich. Das letzte Wort ist damit aber voraussichtlich noch nicht gesprochen.

Es war nur eine Frage der Zeit, bis sich das erste Instanzgericht mit der Problematik beschäftigen wird, ob sogenannte Steuern-, Abgaben- und Umlagenklauseln in Energielieferverträgen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle standhalten. Konkret geht es darum, ob der Energielieferant im laufenden Vertragsverhältnis Kostenänderungen bei Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich veranlassten Belastungen (z.B. EEG-Umlage) an seine Kunden weiterreichen darf, ohne ihnen als Ausgleich ein Sonderkündigungsrecht im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einräumen zu müssen. Das Landgericht Düsseldorf hat sich dieser Thematik nun angenähert und die Rechtsfrage erstinstanzlich entschieden (hierzu unter I.).

Die Entscheidung des Gerichts ist für die Energiebranche von großer Bedeutung, da sich in den letzten Jahren vor allem in Stromlieferverträgen Preissysteme etabliert haben, in denen sogenannte separate Preisbestandteile verwendet werden. Diese erfreuen sich bei Stromlieferanten großer Beliebtheit, da sie die Vertragsabwicklung im Massenkundengeschäft enorm erleichtern. Die Vielzahl an staatlich veranlassten Umlagen ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres und es ist praktisch und geradezu charmant, diese Änderungen (Erhöhungen wie Ermäßigungen) sozusagen „eins zu eins“ an die Kunden „durchzureichen“, ohne ihnen ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen. Dies ist freilich nur dann interessant, wenn Preisänderungen nicht (auch) aufgrund von Änderungen anderer Entgeltkomponenten – in erster Linie sind hier Beschaffungskosten zu nennen – durchgeführt werden (müssen).

Die Alternative hierzu bilden Komplettpreissysteme, bei denen sämtliche Strompreisbestandteile einschließlich der Vielzahl an Umlagen und zum Teil auch der Steuern und Abgaben im Ausgangspreis enthalten sind. Änderungen dieser Preisbestandteile werden dann einheitlich auf Grundlage einer einseitigen Preisanpassungsklausel an die Kunden weitergegeben. Diesen wird im Gegenzug bekanntlich ein Sonderkündigungsrecht einge-

räumt. Vor dem Hintergrund der großen Anzahl an Umlagen ist für Stromlieferanten eine Preisanpassung zum 1. Januar eines Jahres so gut wie unausweichlich.

Zu den Anforderungen an einseitige Preisanpassungsklauseln in Stromlieferverträgen hat sich jüngst auch der Bundesgerichtshof (BGH) geäußert. Erfreulicherweise gab es erneut gute Nachrichten aus Karlsruhe (hierzu unter II.). Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Steuern-, Abgaben-, Umlagenklauseln wirft die Entscheidung jedoch auch Fragen auf.

I. Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 22. Oktober 2015

Das Landgericht Düsseldorf kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass eine Steuern-, Abgaben-, und Umlagenklausel in einem Sonderkundenvertrag Strom unwirksam ist, weil die Klausel gegen § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG verstoße.

Die Problematik ist nicht neu. Der BGH hatte sich bereits im Jahr 2003 mit der Frage beschäftigt, ob ein Stromversorger Mehrbelastungen nach dem EEG und KWKG im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung einer Steuern- und Abgabeklausel an seine Kunden weiterwälzen darf. Im Ergebnis hat der BGH diese Frage bejaht, d. h. die Vorgehensweise für zulässig erachtet, ohne sich in der Entscheidung jedoch mit dem fehlenden Sonderkündigungsrecht der streitgegenständlichen Steuern- und Abgabeklausel auseinanderzusetzen.

Die für die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf zentrale Norm des § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG, aus der das Gericht das Sonderkündigungsrecht herleitet, ist allerdings erst mit der EnWG-Novelle 2011 am 4. August 2011 neu in das Energiewirtschaftsgesetz eingeführt worden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich aufgrund europarechtlicher und Verbraucherschützender Vorgaben für Energielieferverträge seit der Entscheidung des BGH ganz wesentlich verändert.

§ 41 Abs. 3 EnWG hat folgenden Wortlaut:

„¹ Lieferanten haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten. ²Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.“

Das Landgericht Düsseldorf vertritt die Auffassung, dass auch Preisanpassungen aufgrund hoheitlicher Belastungen Vertragsänderungen im Sinne dieser Vorschrift sind und deshalb ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht zugunsten der Kunden besteht. Dieses würde durch eine Steuern-, Abgaben- und Umlagenklausel umgangen, die lediglich eine Information des Kunden über die Weitergabe der Mehrkosten, nicht jedoch ein Sonderkündigungsrecht vorsieht. Das Gericht vertritt ein weites Verständnis des Wortes „Vertragsänderung“ i.S.d. § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG und fasst hierunter auch Änderungen des vom Kunden zu zahlenden Strompreises, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart, aber noch nicht erfolgt sind, wie etwa durch die Einräumung des Rechts, für die Preiskalkulation relevante Veränderungen einzelner Kostenpositionen optional oder verpflichtend weiterzugeben.

Das Landgericht Düsseldorf beruft sich hierzu auf die Gesetzesbegründung³ und die entsprechenden europäischen Vorgaben. Insoweit habe weder der europäische noch der deutsche Gesetzgeber einen Anlass gesehen, zwischen Preisanpassungen gemäß einer „klassischen“ Preisanpassungsklausel und der auf Basis einer Steuern-, Abgaben-, und Umlagenklausel zu differenzieren, sondern würden jede Gebührenänderung als zur Kündigung berechtigende Vertragsänderung im Sinne der zitierten Vorschrift ansehen.

Zudem spreche unter Zweckgesichtspunkten für die Annahme eines Sonderkündigungsrechts, dass im Rahmen der Grundversorgung nichts anderes gilt, denn den Kunden würde dort ausnahmslos ein Sonderkündigungsrecht zustehen, d. h. auch bei der Anpassung der Preise infolge von Änderungen hoheitlicher Belastungen.

Mit der Folgefrage, ob die vertragliche Regelung, dass der Lieferant den Kunden über die Weitergabe der Mehrkosten informieren wird, gegen § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG verstößt, hat das Gericht sich dann letztlich nicht mehr beschäftigt, da die Klausel bereits wegen des Verstoßes gegen § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG als unwirksam angesehen wurde.

II. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2015⁴

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 25. November 2015 eine „selbst gestaltete“ Preisanpassungsklausel in einem Sonderkundenvertrag Strom, soweit ersichtlich, erstmals für wirksam befunden. Grundlage der Entscheidung war eine Preisanpassungsklausel, in der Anlass, Modus und Voraussetzungen für künftige Preisanpassungen nach Auffassung der Richter ausreichend ausführlich beschrieben worden sind, sodass der Verbraucher etwaige Änderungen der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehen könne.

Im Kern ging es um die Frage, ob der Stromversorger zusätzlich einen Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung von Preisanpassungen gemäß § 315 BGB auf ihre Billigkeit in die Klausel aufnehmen müsse. Diese Frage hat der BGH zutreffend verneint, da sich dies für den Kunden bereits unzweifelhaft aus dem Gesetz (§ 315 BGB) ergebe. Eines zusätzlichen Hinweises in der vertraglichen Regelung bedürfe es demzufolge nicht.

Der BGH hat es sich aber nicht nehmen lassen, die Klausel auch im Übrigen auf die AGB-rechtskonforme Ausgestaltung zu prüfen. Dies war nicht Gegenstand des Verfahrens, da Anlass ein wettbewerbsrechtlicher Konkurrentenstreit zwischen zwei Stromanbietern war, bei dem lediglich einzelne Klauseln des Preissystems bzw. einzelne Rechtsfragen zur Entscheidung gestellt wurden.

Die weitergehenden Ausführungen des BGH lassen beim Leser jedoch Zweifel im Hinblick darauf zurück, welchen Vorgaben Steuern-, Abgaben- und Umlagenklauseln unterliegen, über die auch das Landgericht Düsseldorf zu entscheiden hatte. Mit deren Wirksamkeit hat sich der BGH jedoch inhaltlich nicht befasst, sondern stellt lediglich in Bezug auf die einseitige Preisanpassungsklausel fest, dass Erhöhungen der für die Preisbildung relevanten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemeinverbindlichen Belastungen bereits nach separaten Vertragsklauseln an den Kunden weitergereicht werden und daher jedenfalls nicht zusätzlich Anlass für eine Preisanpassung auf Grundlage der einseitigen Preisanpassungsklauseln geben könnten. Ein Kündigungsrecht zugunsten der Kunden ist allerdings – soweit ersichtlich – nur für die einseitige Preisanpassung vorgesehen, also gerade nicht für die Weitergabe von Änderungen infolge von Steuern, Abgaben und hoheitlich veranlassten Umlagen.

Hieraus könnte sich ableiten lassen, dass der BGH die betreffenden Steuern-, Abgaben- und Umlagenklauseln für zulässig erachtet und dies auch ohne Kündigungsrecht. Aufgrund des speziellen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens wird dieser Schluss aber so nicht ohne weiteres gezogen werden können. Zumindest ist aber die Nichtbeanstandung der Klauseln in diesem Verfahren durchaus als positiv zu werten.

¹ LG Düsseldorf vom 22. Oktober 2015, Az.: 14d O 4 / 15

³ BT-Drs. 17/6072 vom 6. Juni 2011, Seite 85.

² BGH, Urteil vom 22. Dezember 2003, Az.: VIII ZR 90/02

⁴ BGH Urteil vom 25. November 2015., Az.: VIII ZR 360/14.



III. Fazit

Nach mehr als einem Jahrzehnt gerichtlicher Auseinandersetzungen um die Wirksamkeit von einseitigen Preisanpassungsklauseln setzt der BGH mit seinem Urteil vom 25. November 2015 einen ersten, erfreulichen Schlussstrich. Die Branche hat hier bekanntermaßen leidvolle Erfahrungen machen müssen. Zurückgeblieben sind – auch durch den Wegfall der angenehm einfach umsetzbaren Leitbildrechtsprechung – sehr komplexe Vertragsklauseln, die allerdings den verbraucher-schützenden Transparenzvorgaben standhalten.

Mit der Zulässigkeit von Preissystemen mit separaten Preisbestandteilen wird sich der BGH hingegen wohl noch einmal dezidiert auseinandersetzen müssen. Separate Preisbestandteile, die es Energieversorgern ermöglichen, Steuern, Abgaben und hoheitlich veranlasste Umlagen (z.B. EEG-Umlage) an die Kunden „durchzureichen“, bieten für das Massenkundengeschäft eine praktikable und charmante Lösung. Die Verwendung dieser Preissysteme beinhaltet allerdings weiterhin ein rechtliches Risiko, wie die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf gezeigt hat. Gleichwohl sprechen unseres Erachtens gute Gründe für die Nichtanwendbarkeit von § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG, d. h. für eine „Nichtauslösung“ des Sonderkündigungsrechts des Kunden, sofern die Weitergabe von derartigen Belastungen – anders als in dem vom Landgericht Düsseldorf entschiedenen Fall – nicht im Ermessen des Versorgers steht und er diese Änderungen zum gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Höhe an seine Kunden weitergibt. Dafür spricht schließlich auch, dass der Versorger auf die staatlichen Preisbestandteile und deren Änderungen keinerlei Einfluss hat.

Vor diesem Hintergrund nimmt jedoch die Komplexität der Vertragsgestaltung erneut zu, wie das Urteil des BGH gezeigt hat, der offenbar übersehen hat, dass die Weitergabe von Netzentgelten entgegen seiner ausdrücklichen Aussage über zwei unterschiedliche Regelungen möglich war. Es bleibt also spannend!

Kontakt für weitere Informationen:



Heike Viole

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (89) 92 87 80-360

E-Mail: heike.viole@roedl.com



Daniel Richard

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-225

E-Mail: daniel.richard@roedl.com

Energierrecht

> Erst einmal sehen wie es ausgeht – bei Konzessionsbewerbungen könnte diese Taktik zukünftig zur Präklusion führen

Von Dr. Thomas Wolf und Johanna Dörfler

Bislang werden Konzessionsvergabeverfahren regelmäßig erst nach Bekanntgabe der Auswahlentscheidung von dem unterlegenen Bieter angegriffen und gerichtlich überprüft. Die aktuelle Rechtsprechung und ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung erfordern künftig ein (gerichtliches) Einschreiten gegen erkennbare Mängel schon im laufenden Verfahren.

Der Wettbewerb um Verträge mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen (Konzessionsverträge) wird zusehends größer. Immer häufiger werden Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Konzessionsvergabeverfahrens und die Wirksamkeit des Konzessionsvertrags vor Gericht ausgetragen. Angegriffen werden dabei neben der Auswertung der Angebote regelmäßig auch die Auswahlkriterien, die den Bewerbern um die Konzession zu Beginn des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden und auf deren Grundlage die Auswahlentscheidung getroffen wird.

Auch wenn in der Vergangenheit seitens der Bieter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Auswahlkriterien bestand, wurde die Entscheidung, ob die Kriterien rechtlich überprüft werden sollen, regelmäßig von der Auswahlentscheidung der Kommune abhängig gemacht. Denn warum Auswahlkriterien überprüfen lassen, auf deren Grundlage man sich am Ende gegen die Wettbewerber durchsetzen könnte? Im Zweifel würde ein Vorgehen gegen die Kommune im laufenden Verfahren lediglich Zeit und Geld kosten und zusätzlich den Unmut der vergebenden Kommune auf den rügenden Bewerber ziehen. Nicht gerade der ideale Einstieg in die gewünschte Zusammenarbeit.

Diese pragmatischen Erwägungen könnten jedoch bald der Vergangenheit angehören. Erste Anzeichen hierfür ergeben sich bereits aus einer Entscheidung des Landgerichts Köln (Urteil vom 22. Dezember 2015), in der – soweit ersichtlich – zum ersten Mal angedeutet wird, dass die Auswahlentscheidung gegebenenfalls dann nicht wegen einer mangelnden Transparenz der Auswahlkriterien angegriffen werden kann, wenn der Bewerber diesen Rechtsverstoß nicht bereits im laufenden Verfahren gegenüber der Kommune gerügt hat. Die Entscheidung des LG Köln ist dabei wohl dahingehend zu verstehen, dass eine einfache Rüge gegenüber der Kommune ausreicht, um eine spätere Präklusion zu vermeiden. Diese vom Landgericht Köln angedeutete Rügepflicht schützt einerseits das durchaus berechtigtere Interesse der Kommunen, auf offensichtliche Verfah-

rensverstöße hingewiesen zu werden und diese im laufenden Verfahren beheben zu können. Gleichzeitig wird der Bewerber mit einer einfachen Rüge gegenüber der Kommune nicht über die Gebühren belastet.

Dem Gesetzgeber geht diese pragmatische Lösung zu Rügeobliegenheiten im laufenden Konzessionsvergabeverfahren jedoch offensichtlich nicht weit genug. In dem neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ vom 3. Februar 2016 werden neben lange überfälligen Regelungen zum Netzkaufpreis und zu zulässigen Auswahlkriterien nämlich erstmals gesetzliche Rügeobliegenheiten vorgesehen. Der Gesetzesentwurf sieht dabei ein zweistufiges Rügeverfahren vor, bei dem der Bewerber einen möglichen Verstoß zunächst gegenüber der Kommune rügen und ihn – sofern die Kommune der Rüge nicht abhilft – im Anschluss gerichtlich geltend machen muss. Die Frist für die Rüge gegen die Kommune richtet sich dabei nach dem jeweiligen Verfahrensstand. Im Einzelnen sieht § 47 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes derzeit folgende Rügefristen vor:

- > Rügen bezüglich der Bekanntmachung über das Auslaufen des Konzessionsvertrags: geltend zu machen innerhalb der Interessensbekundungsfrist, mithin innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.
- > Rügen bezüglich Rechtsverletzungen, die aus den Auswahlkriterien ersichtlich werden: geltend zu machen innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Auswahlkriterien.
- > Rügen bezüglich der Auswahlentscheidung: geltend zu machen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zustellung der Information über die Gründe der Auswahlentscheidung, bzw. – sofern Akteneinsicht beantragt wird – innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem ersten Tag, an dem die Kommune die Akten zur Einsicht bereitgestellt hat.

Sofern eine Rüge fristgerecht eingeht, hat die Kommune die Möglichkeit, der Rüge abzuweichen oder den Bewerber in Textform und unter Benennung der Gründe darüber zu informieren, dass keine Abhilfe erfolgen wird. In diesem Fall kann der Bewerber den gerügten Verstoß innerhalb von 15 Kalendertagen gerichtlich im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Kommune geltend machen. Nachdem für den Erlass einer entsprechenden Verfügung regelmäßig das Landgericht zuständig ist, muss sich der Bewerber im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens anwaltlich vertreten lassen. Unterlässt der Bewerber die fristgerechte gerichtliche Geltendmachung, kann er sich im weiteren Verfahren nicht mehr auf den gerügten Verstoß berufen, er ist mithin präkludiert. Insbesondere Altkonzessionäre werden daher zur erfolgreichen Verteidigung von Konzessionen zukünftig häufiger vor der Frage stehen, ob Entscheidungen der Kommune über Auswahlkriterien und die Auswahlentscheidung selbst gerichtlich angegriffen werden müssen.

Dieses strenge Rügeregime hat zur Folge, dass sämtliche Verfahrensunterlagen der Kommune genau geprüft werden müssen. Sofern gerügten Verstößen im Rahmen der Bekanntmachung oder Auswahlkriterien seitens der Kommune nicht abgeholfen wird, muss bereits im laufenden Verfahren gerichtlich gegen die Kommune vorgegangen werden. Für Bewerber ist dabei entscheidend, das Gesetz und die laufenden Fristen genau zu kennen. Denn anders als ähnliche Vorschriften wie z.B. aus dem Vergaberecht sieht der Gesetzesentwurf derzeit nicht vor, dass die Bewerber auf die laufenden Fristen hingewiesen werden müssen.

Letztlich bleibt abzuwarten, ob der Gesetzesentwurf tatsächlich in der aktuellen Form umgesetzt wird. Nachdem in diesem Entwurf aber keine Übergangsfristen vorgesehen sind, ist Bewerbern im Konzessionsvergabeverfahren zu raten, Rechtsverstöße im laufenden Konzessionsvergabeverfahren in Anlehnung an das Urteil des LG Köln und im Vorgriff auf die mögliche Gesetzesänderung in jedem Fall zumindest gegenüber der Kommune zu rügen, um eine spätere Präklusion zu vermeiden. Darüber hinaus sollten gemeinsam mit dem die Bewerbung begleitenden Beratungsunternehmen frühzeitig zumindest die Vorbereitungen für mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen beginnen, da die Erlangung einer einstweiligen Verfügung innerhalb von 15 Tagen eine solche Vorbereitung in jedem Fall erfordert.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Thomas Wolf LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 18

E-Mail: thomas.wolf@roedl.com



Johanna Dörfler

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 36

E-Mail: johanna.doerfler@roedl.com

Steuern

> Steuerliche Querverbünde: Neuer Entwurf des BMF-Schreibens

Von Marcel Reinke und Benjamin Hufnagel

Nach reiflichen Diskussionen und der zusätzlichen Einrichtung einer Arbeitsgruppe wurde nach nunmehr 17 Monaten der zweite Entwurf des BMF-Schreibens für die künftigen Kriterien der Zusammenfassung zweier ungleicher BgA mittels eines Blockheizkraftwerkes vorgelegt. Der Großteil der Vorgaben und Anforderungen wurde gegenüber dem ersten Entwurf nun deutlich verbessert und vereinfacht. Aufgrund des Wahlrechts hinsichtlich der Anwendung von „alten“ oder „neuem“ Recht können sich jedoch durchaus Auswirkungen ergeben, die ein möglichst baldiges Handeln erfordern, um noch in den Genuss der bisherigen Rechtsprechung zu gelangen.

Bisherige Zusammenfassungskriterien

Maßgeblich für die Zusammenfassung von einem Versorgungs-BgA und einem Bäder BgA gemäß § 4 Abs. 6 KStG sind bisher die Verfügung der OFD Frankfurt vom 27. Juli 1995 (Az. S 2706 A – 16 – St II 12) und das BMF-Schreiben vom 12. November 2009 (Az. IV C 7 – S 2706/08/10004). Ausgehend davon konnte zwischen einem Versorgungs-BgA und einem Bäder-BgA dann ein steuerlicher Querverbund begründet werden, wenn zwischen den beiden BgA eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht.

Für die Zusammenfassung von Versorgungs- und Bäderbetrieben haben sich in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis folgende Grundsätze herausgebildet, anhand derer unseres Erachtens bewertet werden kann, ob die Zusammenfassung gewährt werden kann oder nicht.

Hiernach sind folgende Merkmale heranzuziehen:

- > Die Wirtschaftlichkeit eines BHKW soll durch ein Gutachten nach Maßgabe der VDI Richtlinien (VDI 2067) nachgewiesen werden.
- > Die Belieferung Dritter ist grundsätzlich unschädlich. Ein schädliches Lieferverhältnis aufgrund einer Überdimensionierung der Wärmeerzeugung ist erst dann anzunehmen, wenn das BHKW auch ohne den Bäderbetrieb noch wirtschaftlich wäre.
- > Eine enge wechselseitig technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht zwischen einem Versorgungs BgA und einem Bäderbetrieb wird aufgrund eines BHKW in der Regel dann steuerlich anerkannt, wenn der Versorgungs-BgA eine eigene Stromversorgungssparte hat und der mittels des BHKW erzeugte Strom in das örtliche Netz des Versorgungs-BgA eingespeist wird.
- > Zwischen einem Bäderbetrieb und einem BHKW als eigenständigem Versorgungsbetrieb besteht regelmäßig eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung.

Die Finanzverwaltung hat die Gewichtigkeit der Verflechtung dann angenommen, wenn die Vorteile aus der technischen Verflechtung über einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt mindestens 10 Prozent der steuerlichen Ersparnis durch den Verbund betragen.

Entwurf des BMF Schreibens vom 24. Juli 2014

Da die vorgenannten Kriterien an einigen Stellen benachteiligend wirken und einen hohen Interpretationsspielraum zulassen, sollten die Kriterien entsprechend eindeutiger gefasst werden. Hierzu wurde im Juli 2014 ein erster Entwurf des BMF-Schreibens mit der Bitte um Stellungnahme an die schwerpunktmäßig davon betroffenen Verbände versendet.

In diesem ersten Entwurf führt die Finanzverwaltung unter Ziffer 1 aus, dass eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung dann möglich wäre, wenn das BHKW mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärmeleistung an den Bäder-BgA abgibt. Unter Ziffer 5 des Entwurfes des BMF-Schreibens heißt es weiter, dass das Merkmal der Gewichtigkeit erst bei einer Wärmeabgabe von mindestens 80 Prozent aus Sicht des Bäder-BgA gegeben sei und aus Sicht des Versorgungs-BgA die vom BHKW erzeugte Stromkapazität den Eigenbedarf des Bäder BgA um mindestens 20 Prozent überschreite. Dies hätte konkret bedeutet, dass das zu verwendende BHKW 120 Prozent der im Bäder-BgA verbrauchten Strommenge erzeugen können muss.

Im Hinblick auf die Merkmale der Gewichtigkeit haben sich u.a. der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Verband der kommunalen Unternehmen in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 3. September 2014 zu diesem Entwurf des BMF-Schreibens geäußert. In dieser Stellungnahme wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sowohl das Wärmekriterium als auch das Stromkriterium zu hoch bemessen seien und bei Anwendung dieser Grundsätze die Kommunen zu eher kleineren BHKW gezwungen werden. Die einzig verbleibende Alternative bei grö-

ßen BHKWs wäre die ungenutzte Wärme an die Umgebung abzugeben. Dies wäre jedoch umweltpolitisch nicht tragbar und würde zudem aufgrund der Regelungen des Energiesteuer – und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen im Rahmen des Betriebs eines BHKW führen, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich wäre.

BMF Schreiben vom 11. Dezember 2015

Auf die genannte Kritik hin hat das BMF unter der Federführung des Bundesamtes für Steuern eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit den neuen Voraussetzungen für einen steuerlichen Querverbund zwischen einem Versorgungs-BgA und einem Bäder-BgA mittels BHKW befassen soll. Am 11. Dezember 2015 hat das BMF den lang erwarteten zweiten Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einbeziehung von Bädern in den steuerlichen Querverbund mittels BHKW vorgelegt. Im Vergleich zum Entwurf aus dem Jahr 2014, der überaus problematische Regelungen enthielt, zeigt sich das neue Papier deutlich verbessert und praxistauglicher.

Das BMF geht dabei weiterhin davon aus, dass ein Bad nur mit einem Versorger zusammengefasst werden kann, wenn dieser – zumindest auch – einen Stromvertrieb aufweist und/oder ein Stromnetz betreibt. Bislang forderte das BMF in diesem Zusammenhang jedoch, dass diese beiden Bereiche dem Versorger das „Gepräge“ verleihen müssen. Aufgrund der hiergegen gerichteten Kritik hat das BMF diese Erfordernis im aktuellen Entwurf deutlich abgesenkt. Nunmehr soll es grundsätzlich unschädlich sein, wenn daneben noch weitere Versorgungssparten (Gasversorgung, Wasserversorgung) existieren. Entscheidend soll in solchen Fällen jedoch sein, dass der Stromvertrieb und/oder das Stromnetz nicht von untergeordneter Rolle sind.

Auch die in verschiedenen Vorentwürfen noch geforderten starren Kriterien in Bezug auf das Merkmal der „Verflechtung von einigem Gewicht“ wurden von der Finanzverwaltung erheblich geändert. In Vorentwürfen hatte das BMF eine „Verflechtung von einigem Gewicht“ erst dann angenommen, wenn 80 Prozent der im BHKW produzierten Wärme an das Bad geliefert werden und das BHKW 120 Prozent des im Bad benötigten Stroms produzieren kann. Nunmehr soll es ausreichen, wenn mit der vom BHKW gelieferten Wärme 25 Prozent des Wärmebedarfs des Bades abgedeckt werden. Daneben muss das BHKW über eine elektrisch installierte Leistung von mindestens 50 kW verfügen. Das frühere Erfordernis, dass die Vorteile der technischen Verflechtung über einen Zeitraum von fünf Jahren summiert mindestens 10 Prozent der steuerlichen Ersparnis beitragen müssen, wurde insofern von der Finanzverwaltung aufgegeben.

Darüber hinaus greift der aktuelle Entwurf auch die Problematik der schädlichen Drittlieferung auf. In der Vergangenheit musste nachgewiesen werden, dass der Betrieb des BHKW ohne die

Verbräuche des Bades nicht wirtschaftlich sei. Nur wenn dieses Kriterium erfüllt war, ging die Finanzverwaltung davon aus, dass keine schädliche Drittlieferung vorlag. In dem aktuellen Entwurf hat das BMF nunmehr ausgeführt, dass das BHKW dem Bad „dienen“ muss. Dies soll nicht der Fall sein, wenn das BHKW Wärme auch an Dritte liefert und die Erträge hieraus im Verhältnis zur Gesamtwirtschaftlichkeit des BHKW zu hoch sind.

Das aktuelle Entwurfsschreiben sieht grundsätzlich eine Anwendung für alle offenen Fälle vor. Um jedoch den Kommunen entgegen zu kommen, enthält der Entwurf eine Optionsmöglichkeit, wonach auf Antrag die bisher geltenden Grundsätze bei Inbetriebnahme des BHKW bis zum 1. Januar 2017 angewendet werden können.

Zusammenfassung der Kriterien im Überblick

1. Ein mobiles BHKW ist grundsätzlich ebenso für die Zusammenfassung eines Energieversorgungs-BgA und einem Bad-BgA geeignet, für die ausreichende Verflechtung müssen jedoch mindestens 50 Prozent der Wärmeleistung eines Jahres (vermutlich ist hier die Wärmemenge gemeint) aus dem mobilen BHKW an das Bad geliefert werden. Die Zeiten – und die anteiligen Kosten – in denen das BHKW nicht im Bad eingesetzt wird, sind nicht zu berücksichtigen.
2. Ein (halbjährig geschlossenes) Freibad-BgA ist zur Zusammenfassung gleichermaßen geeignet.
3. Die bilanzielle Zuordnung des BHKW ist kein maßgebliches Kriterium für die Zusammenfassung.
4. Als Versorgungs-BgA kommen ausschließlich Elektrizitätsversorgungsunternehmen i.S. d. § 5 Nummer 13 EEG in Frage, die überwiegend Letztverbraucher versorgen oder Netzbetriebsunternehmen. Im Falle der Ausübung weiterer Tätigkeiten darf die Elektrizitätsversorgungs- oder Netzbetriebsstätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung sein.
5. Die gegenseitige Gewichtigkeit ist für beide BgA einzeln zu prüfen. Beispielsweise wäre die Gewichtigkeit gegeben, wenn das BHKW mindestens den Grundlastwärmebedarf (25 Prozent des Gesamtwärmebedarfes) des Bades abdeckt. Bei mobilen BHKW sind die Zeiträume heranzuziehen, in denen das BHKW im Bad-BgA betrieben wird. Aus Sicht des Energieversorgungs-BgA wäre die Gewichtigkeit ab einer installierten Leistung von 50 kW(el) gegeben.
6. Die Höhe der Steuerersparnis reicht nicht für die Darlegung der Gewichtigkeit aus.
7. Die Zusammenfassung ist nur möglich, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Nachzuweisen ist dies über ein VDI-Gutachten oder andere geeignete Berechnungsmethoden. Hierfür berücksichtigt werden dürfen die erzielten Vergütungen (z.B. EEG, KWKG) sowie auch Vorteile aus bestehenden Regelungen (z.B. Stromsteuerersparnis)
8. Eine Wärmelieferung an Dritte ist nur unschädlich, insofern die wirtschaftlichen Vorteile aus der Drittlieferung die der Wärmelieferung an das Bad nicht übersteigen

9. Für die Zeit ab der die Zusammenfassung berücksichtigt werden soll, ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des BHKW entscheidend.

Zeitplan und Inkrafttreten

Nach dem das BMF das Schreiben am 11. Dezember 2015 an die beteiligten Verbände versandt hat, haben diese nunmehr bis Februar dieses Jahres Zeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die zur Stellungnahme aufgeforderten Verbände waren Mitglieder der Arbeitsgruppe, weshalb davon auszugehen ist, dass es keine größeren Modifikationen mehr geben wird und das BMF-Schreiben voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2016 verabschiedet werden wird.

Fazit

Es empfiehlt sich, die neuen Zusammenfassungskriterien bereits vor Inkrafttreten des BMF-Schreibens genau zu analysieren und die Auswirkungen auf den eigenen Querverbund zu bewerten. Besonders, wenn unter der bisherigen Rechtsprechung keine Zusammenfassung möglich war, z.B. da nur ein Freibad-BgA vorhanden ist, kann ein genauerer Blick lohnen, denn die Kriterien wurden in mancher Hinsicht deutlich gelockert. Wenn die neuen Kriterien für Ihren Querverbund oder Ihr geplantes Vorhaben als kritisch anzusehen sind, sollten sichernde Maßnahmen eingeleitet werden, um noch von den bisherigen Rege-

lungen profitieren zu können. Sprechen Sie uns gerne an, um gemeinsame Lösungsansätze für Ihren Querverbund zu entwickeln.

Kontakt für weitere Informationen:



Marcel Reinke

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 85

E-Mail: marcel.reinke@roedl.com



Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com

Aktuelle BMF-Anforderungen sowie wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Diskutieren Sie auch gerne mit uns auf den folgenden Veranstaltungen über die Auswirkungen des BMF-Schreibens und weitere aktuelle Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen BHKW-Betrieb!

- > **6. April 2016 in Hamburg** (9:30 – 13:30 Uhr)
Rödl & Partner | Kehrwiefer 9 | 20457 Hamburg
- > **7. April 2016 in Köln** (9:30 – 13:30 Uhr)
Rödl & Partner | Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
- > **13. April 2016 in Nürnberg** (9:30 – 13:30 Uhr)
Rödl & Partner | Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

Breitband

> Breitbandausbau – Ein Gesamtüberblick

Von Peer Welling und Andreas Lange

Die Nutzung des Internets gehört für die meisten Bundesbürger inzwischen zum Alltag. Dabei steigen die Ansprüche an die notwendige Infrastruktur mit der Anzahl und Leistungsfähigkeit der genutzten Dienste. Laut Koalitionsvertrag und digitaler Agenda soll es bis zum Jahr 2018 deutschlandweit eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 MBit/s geben. Grundsätzlich besteht ein weitgehender Konsens darüber, dass aus technologischer Sicht langfristig ausschließlich Glasfasernetze den steigenden Bedarf decken können.

Technologie

Problemaufriss

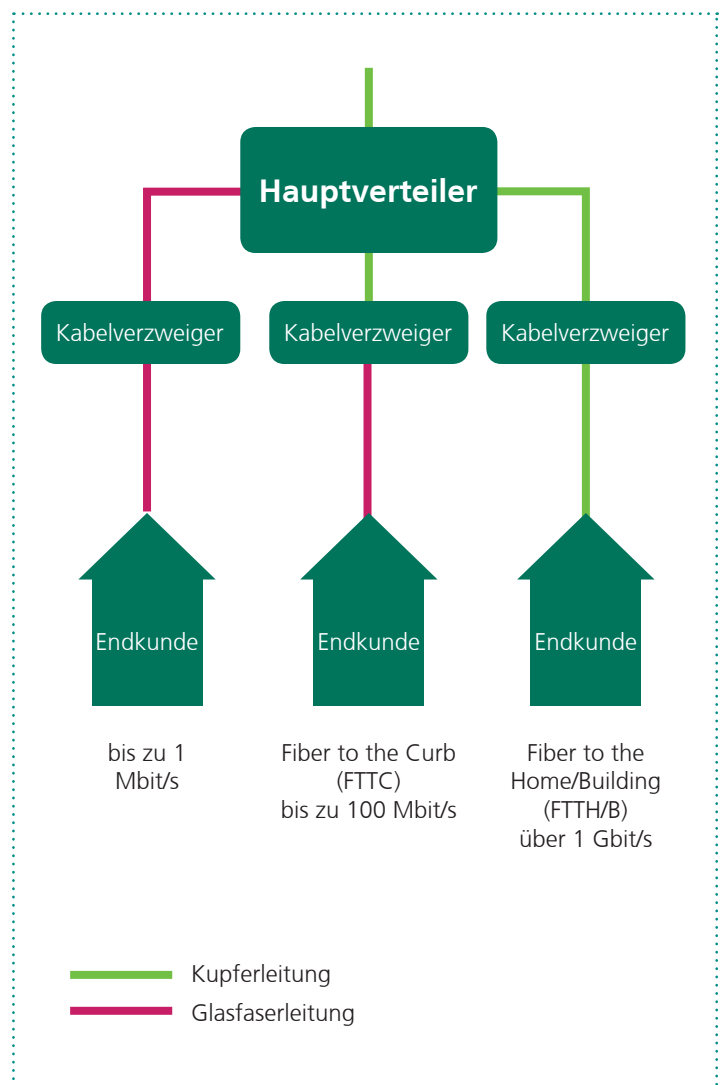
Der Ausbau von Glasfasernetzen ist aber außerhalb von Metropolregionen meist unwirtschaftlich. Gleichzeitig ist eine adäquate Infrastruktur für die Kommunen essenziell, denn Neubau- und Gewerbegebiete ohne Breitband-Internetzugang lassen sich schon heute kaum noch vermarkten. Doch solange die entstehende Wirtschaftlichkeitslücke den eigenständigen Ausbau durch etablierte Telekommunikationsanbieter verhindert, müssen Kommunen selbst die Initiative ergreifen.

Technologieüberblick

Das „Rückgrat“ kabelgebundener Datennetze bildet das Backbone, ein Glasfasernetz mit Zugang zu den internationalen Knotenpunkten. Es mündet in verschiedenen lokalen Hauptverteilern. Von hier aus werden die Daten über unterschiedliche Technologien weitergeleitet. Am weitesten verbreitet ist die Kupferleitung, die über den Kabelverzweiger bis zu Endkunden verläuft. Die so erreichbaren Datenraten sind eher gering.

Eine Steigerung der Datenraten lässt sich erreichen, indem die Strecke vom Hauptverteiler bis zum Kabelverzweiger durch eine Glasfaserleitung verbunden wird (FTTC). Nur die sogenannte „letzte Meile“ ist weiterhin eine Kupferleitung. Die Datenraten sind hier deutlich höher, schwanken jedoch erheblich mit den verwendeten Übertragungsstandards sowie der Länge der Kupferleitung.

Die größte Datenrate lässt sich durch die vollständige Verlegung von Glasfaserkabeln bis zu Endkunden (FTTH) erreichen, was aber in der Regel auch mit hohen Investitionssummen einhergeht.



Strategie und Wirtschaftlichkeit

Wege zum Ziel

Regelmäßig lässt sich eine flächendeckende Breitbandversorgung im ländlichen Raum auf verschiedenen Wegen erreichen. Hier wird unterschieden zwischen einem Deckungslücken- und einem Betreibermodell.

Im Deckungs- oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell erstattet die Kommune einem etablierten Telekommunikationsunternehmen den sich aus dem Ausbau in unwirtschaftlichen Gebieten ergebenden Fehlbetrag. Die Kommune hält dadurch ihren verwaltungsseitigen Aufwand des Ausbauengagements vergleichsweise gering, unterwirft sich jedoch ein Stück weit den Vorgaben und Handlungsweisen des geförderten Unternehmens. So ist der Einfluss auf die verwendeten Technologien und Verlegearten oder die Qualität und den Preis der späteren Versorgung nur sehr begrenzt möglich. Problematisch wird dies, wenn beispielsweise umstrittene Verlegemethoden wie Micro-Trenching angewendet werden sollen oder der Ausbau sich auf ein reines FTTC-Netz bezieht, das einen weiteren Förderbedarf zur Umsetzung eines FTTH-Ausbaus zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich macht.

Im Betreibermodell errichtet die Kommune bzw. das Stadtwerk selbst ein Netz und erwirtschaftet über die Verpachtung, den Betrieb oder die direkte Vermarktung des Netzes an den Endkunden Erträge. Vorteilhaft ist hierbei die dauerhafte Entscheidungshoheit der Kommune auf das Netz und den Ausbaufortschritt. Der Planungs- und Verwaltungsaufwand ist jedoch ungleich höher als im Deckungslückenmodell, außerdem unterwirft sich die Kommune je nach Wertschöpfungstiefe unterschiedlichen Marktrisiken.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbauprojekts ist differenziert zu beurteilen. Beim Deckungslückenmodell wird der zu zahlende Betrag in der Regel vom ausbauenden Unternehmen vorgegeben. Im Rahmen einer Ausschreibung wird dabei der günstigste Ausbaupartner ermittelt.

Im Vergleich dazu sollte immer auch das Betreibermodell mit all seinen Vor- und Nachteilen betrachtet werden.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit beantwortet sich dabei unter Berücksichtigung des gewählten Geschäftsmodells sowie der individuellen Marktsituation vor Ort.

Üblicherweise werden im Betreibermodell folgende drei Geschäftsmodelle unterschieden:

Infrastruktur-anbieter	<ul style="list-style-type: none"> > Netzeigentümer > Vermietung/Verpachtung der Assets an Betreiber gegen Entgelt > Kapitalkosten (Eigen- und Fremdkapitalverzinsung sowie Abschreibungen)
Betrieb eines beleuchteten Glasfasersystems	<ul style="list-style-type: none"> > Netzeigentümer oder Betreiber > Operativer Netzbetrieb mit Durchleitung von Daten Dritter > Personal- und Materialaufwand > Ggf. regulatorische Vorgaben
Anbieten von Diensten	<ul style="list-style-type: none"> > Netzeigentümer, Betreiber und Diensteanbieter > Endkundenbeziehung (Vertrieb, Kundenservice) > Zur Verfügung stellen von Diensten (Internet, VoIP, IPTV)

Ob eine Kommune ein Betreibermodell alleine, in Kooperation mit dem lokalen Stadtwerk und/oder zusammen mit dritten Dienstleistern bzw. Telekommunikationsunternehmen umsetzt, hängt von den Strukturen und Kapazitäten vor Ort ab.

Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Effekte ist die Erstellung einer vollintegrierten Businessplanung unumgänglich. Der Businessplan dient sowohl als wesentliche Entscheidungshilfe als auch zur Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Konsequenzen und zur Ansprache möglicher Investoren, Partner oder Betreiber. Die Planung sollte über das gesamte Projekt begleitend erstellt und je nach Entwicklung permanent konkretisiert und aktualisiert werden.

(Bundes-)Förderung

Zur Stimulation des Breitbandausbaus in ländlichen Regionen haben Bund und Länder verschiedene Förderprogramme aufgelegt. Dabei treten üblicherweise Kommunen als Antragsteller auf und leiten die vereinnahmten Fördermittel an einen ausgewählten Breitbandnetzbetreiber weiter. Die Voraussetzungen für die Mittelbereitstellung variieren je nach Bundesland und Förderprogramm.

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das im Oktober 2015 von der Bundesregierung verabschiedete Förderprogramm des Bundes. Es richtet sich gezielt an Kommunen und Landkreise in unterversorgten Gebieten, die selbstständig Ausbauprojekte initiieren und die Projekte vor Ort koordinieren sollen. Förderfähig sind grundsätzlich sowohl Wirtschaftlichkeitslücken- als auch Betreibermodelle.

Insgesamt fördert der Bund bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, wobei sich das Bundesförderprogramm mit anderen, beispielsweise Landesförderprogrammen, verbinden lässt. In Kombination mit weiteren Förderprogrammen kann der Eigenanteil der Kommunen damit auf 10 Prozent reduziert werden.

Ein großer Vorteil aus Sicht der Kommunen ist die Tatsache, dass in Vorbereitung auf die recht komplexe Antragsstellung auch Beratungsleistungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro förderfähig sind. Die Antragsstellung für die Beratungsförderung ist denkbar einfach und stellt keine wesentliche Hürde dar.

Rechtlicher Rahmen

Möchte sich die Kommune entweder im Deckungs- oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell oder im Betreibermodell wirtschaftlich betätigen, so sind die für eine wirtschaftliche Betätigung jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Abhängig vom gewählten Geschäftsmodell sind kommunalrechtlichen Anforderungen zu beachten sowie gesellschaftsrechtliche Gestaltungen zu erarbeiten.

Da es sich bei Investitionen in den Breitbandausbau regelmäßig um große Investitionsvolumina handelt, die häufig eine Finanzierung erfordern, ist auch der EU-beihilferechtliche Rahmen zu beachten. Für Beihilfen besteht ein grundsätzliches Durchführungsverbot, zugleich regelt das Europarecht aber vielfältige Ausnahmen.

Ist etwa ein sog. FTTx-Ausbau geplant, bedarf eine Kooperation oder gesellschaftsrechtliche Beteiligung der öffentlichen Hand einer genaueren kartellrechtlichen Prüfung (§§ 1, 2 GWB, Art. 101 AEUV). Abhängig vom gewählten Geschäftsmodell sind auch der Umfang und die Intensität der telekommunikationsrechtlichen Anforderungen. Schließlich können sich auch Ausschreibungspflichten bei der Suche eines Netzbetreibers ergeben (Dienstleistungskonzessionen).

Aufgrund der hohen Investitionsvolumen sowie der aktuellen Entwicklung in Sachen § 2b UStG sollte zudem insbesondere eine umsatzsteuerliche Würdigung der geplanten Betätigung erfolgen. Dies trifft ebenso auf die ertragssteuerliche Würdigung zu. Begründet mit der Dynamik und dem Umfang des Netzausbaus kommt ggf. eine von der bisherigen Einschätzung der Finanzverwaltung abweichende Beurteilung des Sachverhalts hinsichtlich Versorgungsgemeinschaft bzw. Verkehrsbetrieb in Betracht.

Fazit

Der rasant ansteigende Bedarf an Breitbandkapazitäten kann – jedenfalls mittel- und langfristig – nur durch einen FTTH-Ausbau sichergestellt werden. Um das Ziel einer flächendeckenden Grundversorgung mit mindestens 50 MBit/s bis zum Jahr 2018

zu erreichen, wird der Netzausbau in unwirtschaftlichen Gebieten u.a. durch das aktuelle Bundesförderprogramm flankiert.

Im Rahmen des Bundesförderprogramms ist eine ganze Reihe von Anforderungen zu beachten. Aus diesem Grund ist auch eine einmalige Förderung von Beratungsleistungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro vorgesehen.

Hat die Gemeinde bereits eigene Stadtwerke oder denkt über eine strategische Neuausrichtung im Bereich der Daseinsvorsorge nach, so bietet es sich an, die Chancen und Risiken der unterschiedlichen Geschäftsmodelle genauer zu untersuchen. Neben einer betriebswirtschaftlichen Bewertung sowie dem kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Rahmen spielen insoweit auch kartell-, telekommunikations-, wettbewerbs- und vergaberechtliche Anforderungen eine wichtige Rolle. Zudem sollte eine steuerliche Beurteilung erfolgen.

Gerne werden wir Sie auf Ihrem Weg zum Breitbandausbau mit unseren umfassenden und interdisziplinären Beratungsleistungen unterstützen, um Sie so an Ihr Ziel zu bringen.

Kontakt für weitere Informationen:



Peer Welling

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-224

E-Mail: peer.welling@roedl.com



Andreas Lange

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 73

E-Mail: andreas.lange@roedl.com

Erneuerbare Energien

> Windenergie an Land in der Novelle des EEG 2016

Vergütungssystematik, Neudefinition des Referenzstandortes und Übergangsregelungen des EEG 2014

Von Lukas Kostrach und Kai Imolauer

Neben der schon bekannten grundsätzlichen Umstellung auf ein Ausschreibungsmodell werden mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2016 (EEG 2016) weitere grundlegende Gesetzesbestimmungen geändert. So erfolgt eine Umstellung von dem bisherigen zweistufigen Vergütungssystem auf ein einstufiges Vergütungssystem. Zusätzlich wird die Definition des sog. Referenzstandortes den aktuellen Erkenntnissen angepasst. Für sich in Entwicklung befindliche Windprojekte existieren weiterhin die Übergangsregelungen des EEG 2014. Projekteigentümer, die diese Möglichkeiten nutzen wollen, sollten auf die sich (noch) bietenden Gestaltungsmöglichkeiten sowie Fallstricke im Genehmigungsverfahren achten.

Das erste Eckpunktepapier zum neuen Ausschreibungsdesign im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016 (EEG 2016) liegt seit Mitte 2015 vor (wir berichteten). Dies war als Zwischenstand gedacht und enthielt gezielte Fragen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Konsultation der Branche. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in den Monaten Oktober und November 2015 und mündete in einem weiteren Eckpunktepapier vom 25. November 2015, das zum 8. Dezember 2015 leicht modifiziert wurde. Diese Version spezifizierte die Vergütungssystematik und die Definition des Referenzstandortes (100 Prozent-Standort) für die Windenergie an Land.

Neudefinition des Referenzstandortes

Seit dem EEG 2000 existiert der Begriff des Referenzstandortes. Dieser definiert einen fiktiven Windstandort in Deutschland mit einer bestimmten Verteilung der Jahreswindgeschwindigkeit sowie einem entsprechenden Verteilungsprofil der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten über verschiedene Nabenhöhen.

Bei Vergleichen von realen (gemessenen) Windprofilen mit dem definierten Windprofil des Referenzstandortes hat sich gezeigt, dass es signifikante Abweichungen gerade im Bereich von hohen Nabenhöhen gibt. Das derzeitige verwendete logarithmische Höhenprofil unterschätzt ab einer gewissen Höhe (ca. 60 bis 100 m) die Zunahme der Windgeschwindigkeiten mit der Nabenhöhe. Da im Jahr 2015 der deutschlandweite Durchschnitt der Nabenhöhen bei ca. 120 m für Neubauprojekte lag, wurde eine Neudefinition des Windprofils branchenweit angestrebt.

In unserem Beispiel einer Messung (rote Punkte) an einem ca. 80-Prozent-Windstandort (bisherige Definition) zeigt sich, dass die neue Definition des Referenzwindstandortes durch das BMWi (dunkelgrüne Linie) die Windgeschwindigkeiten über

verschiedene Nabenhöhen besser als die bisherige Definition (hellgrüne Linie) approximiert.

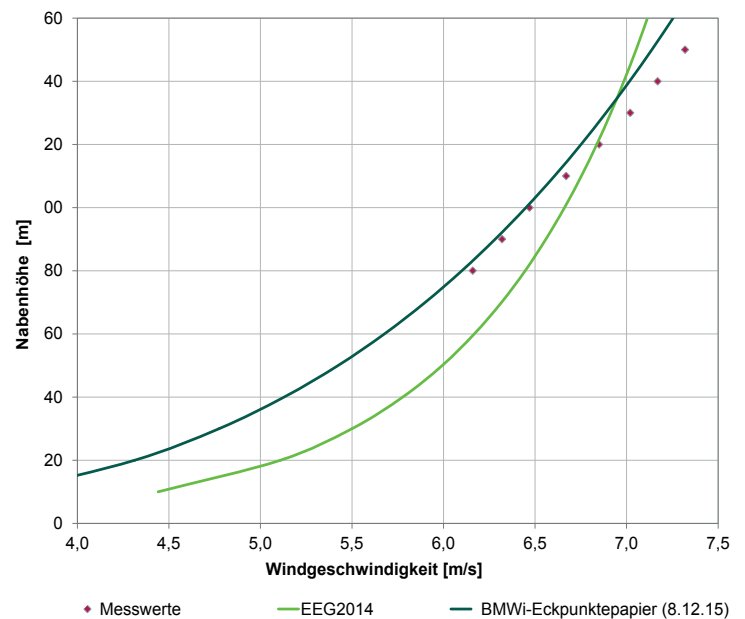


Abbildung 1: Definition des Referenzstandortes nach EEG 2014 & 2016¹

Mit der neuen Definition des Referenzstandortes werden die neu zu berechnenden anlagenspezifischen Referenzerträge im Vergleich zur bisherigen Definition für Nabenhöhen kleiner 135 m niedriger und für Nabenhöhen größer 135 m höher ausfallen. Der Referenzertrag ist definiert als derjenige Energieertrag, der von einer Windenergieanlage am 100-Prozent-Referenzstandort erzielt wird. Da der Referenzertrag den „Benchmark“ im Sinne des EEG darstellt, werden im Gegenzug die Standortqualitäten (als Prozentzahlen im Verhältnis zum Referenzstandort) höher bzw. niedriger ausfallen. So könnte beispielsweise ein 70-Prozent-Standort nach alter Definition nach den Vorschlägen

¹ BMWi - Eckpunktepapier EEG 2016 (Stand: 8. Dezember 2015).

des neuen EEG 2016 ein 75-Prozent-Standort sein (Wert nur beispielhaft, je nach Nabenhöhe im Beispiel 92 m und Anlagentyp unterschiedlich). Faktisch bedeutet dies jedoch nicht, dass der Standort „besser oder schlechter“ geworden ist. Die abweichende Prozentzahl ist rein auf die neue Definition des Referenzstandortes zurückzuführen. Hier ist zukünftig auf die genaue Definition zu achten, da gerade während der Übergangsregelung des EEG 2014 in den Jahren 2016 bis 2018 beide Definitionen des Referenzstandortes nebeneinander verwendet werden.

Umstellung auf ein einstufiges Vergütungssystem

In der aktuellen Novelle ist vorgesehen, anstelle der bisherigen zweistufigen Vergütungsregelung – bestehend aus Grund- und Anfangswert – auf ein einstufiges Vergütungsverfahren im Rahmen des Ausschreibungsprozesses umzustellen.

Im bisherigen Modell erhält ein Windpark für mindestens fünf Jahre den (höheren) Anfangswert (derzeit 8,90 ct/kWh). [Hinweis: Die bilateralen Vertragsmöglichkeiten im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung werden hier zur Vereinfachung außen vor gelassen]. Je nach tatsächlicher Standortqualität wird dieser Bezugszeitraum projektspezifisch nach den Regelungen des EEG 2014 (Referenzertragsmodell) verlängert. Eine Einstufung erfolgt nach fünf Betriebsjahren aufbauend auf Betriebsdaten. Im Anschluss fällt für den restlichen EEG-Bezugszeitraum (max. 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr) die Vergütung auf den Grundwert (derzeit 4,95 ct/kWh).

Das Eckpunktepapier zum EEG 2016 sieht nur eine Vergütungsstufe vor. Zur Vergleichbarkeit der Angebote erfolgt die Angebotsabgabe für alle Bieter für den 100-Prozent-Referenzstandort. Anhand dieser Gebotspreise (ct/kWh) erfolgt die Auswahl der günstigsten Bieter. Um auch windschwächeren Standorten einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewähren, erfolgt durch Korrekturfaktoren eine Anpassung der Vergütungssätze je nach Standortqualität. Die Abbildung 2 zeigt den aktuellen Vorschlag des BMWi. So würde beispielsweise bei einem 70-Prozent-Standort ein Zuschlagspreis von 6,8 ct/kWh mit einem Faktor von 1,29 auf eine Vergütung von 8,77 ct/kWh korrigiert werden.

Der projektspezifische Vergütungssatz ist vor Inbetriebnahme durch ein Gutachten zu bestimmen und wird anschließend nach fünf, zehn und 15 Jahren jeweils überprüft. Wie diese Überprüfung ablaufen soll und welche Auswirkungen dies auf die Wirtschaftlichkeit eines Windprojektes haben kann, ist noch offen.

Preislich wird die Auktion am Anfang durch einen Höchstwert von 7,0 ct/kWh für den 100-Prozent-Standort gedeckelt werden. Dieser „Deckel“ soll einer jährlichen Degression von 1,0 Prozent unterliegen. Die Bundesnetzagentur kann jedoch den Höchstwert in einem gewissen Rahmen situativ anpassen.

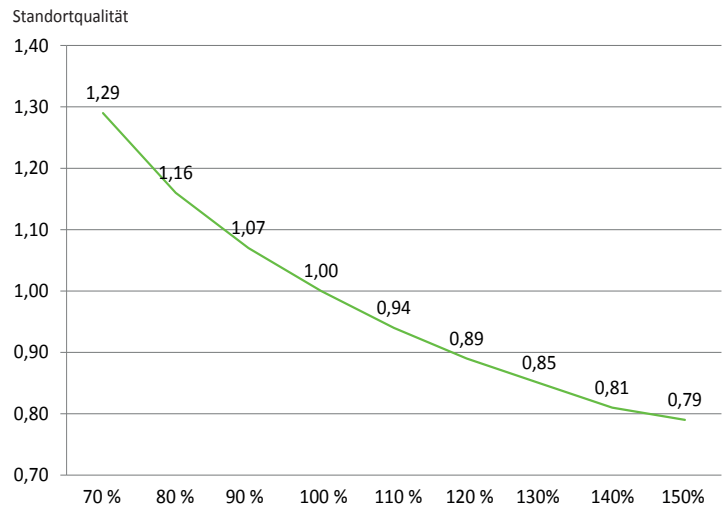


Abbildung 2: Korrekturfaktoren zur Anpassung der Vergütung²

Übergangsregelungen des EEG 2014 für die Jahre 2016 bis 2018

In Übereinstimmung zu den Regelungen des EEG 2014 sieht das Eckpunktepapier zum EEG 2016 Übergangsregelungen für bereits begonnene Projekte vor, um den mehrjährigen Projektentwicklungszeiträumen bei Windenergieprojekten Rechnung zu tragen. Für die Windenergie an Land gelten für bereits begonnene Projekte weiterhin die Vergütungsregelungen des EEG 2014 (System der geförderten Direktvermarktung), wenn sie

1. bis Ende 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt sind und
2. bis Ende 2018 nach den Vorschriften des EEG in Betrieb genommen werden.

Projektentwickler, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen wollen, sind daher gut beraten, den Stichtag des 31. Dezember 2016 bei der Entwicklung ihrer Windprojekte im Auge zu behalten.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und den spezifischen Auswirkungen der jeweiligen Windenergieanlagen diese im Wege eines sog. einfachen oder förmlichen Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden.

Ist ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG einschlägig, muss die Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Monaten entscheiden. Im Falle eines förmlichen Verfahrens beträgt die Frist 7 Monate, wobei die Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Frist verlängern kann. Im Rahmen der Projektentwicklung empfehlen wir jedenfalls eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Genehmigungsbehörde, um z.B. eine Antragskonferenz zu ermöglichen. So können frühzeitig Anforderungen an die Genehmigungsunterlagen geklärt werden und es kann wertvolle Zeit gespart werden.

² BMWi - Eckpunktepapier EEG 2016 (Stand: 8. Dezember 2015).

Nicht empfehlenswert ist hingegen ein unvollständiger Antrag mit dem Hinweis, dass noch Unterlagen nachgereicht werden, da insoweit damit gerechnet werden muss, dass die Behörde den Antrag bis zur Vervollständigung zurückweist. Eine sorgfältige Zusammenstellung der Unterlagen ist ein entscheidendes Kriterium, um die gewünschte Genehmigung zeitnah zu erhalten.

Bei der Vorbereitung der Unterlagen empfiehlt es sich, systematisch vorzugehen und Synergieeffekte zu wecken. Ein zu spät erkannter Faktor, wie etwa eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (führt zwingend zu einem förmlichen Verfahren nach BImSchG und damit zu einer längeren Verfahrensdauer), kann dabei zu dem unerwünschten Ergebnis führen, dass eine Genehmigung bis zum 31. Dezember 2016 nicht erreicht werden kann.

Zeitplan bis zur ersten Ausschreibungsrunde

In den kommenden Wochen werden die bisherigen bekannten Eckpunkte in einem Gesetzesentwurf münden. Im Januar 2016 lief dazu die Anhörung der Länder und Verbände. Der Kabinettsbeschluss soll im Februar/März 2016 erfolgen, sodass im Sommer das EEG 2016 im Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden kann. Die ersten Ausschreibungsrunden sind für Mai 2017 vorgesehen.

Interessant wird auch sein, wie die jährliche Ausschreibungsmenge für Windenergie an Land (MW) festgelegt wird. Bisher ist nur rudimentär eine Formel aufgezeigt worden, mit welcher die Einhaltung des Ausbaukorridors erreicht werden soll. Die Ausschreibungsmenge bestimmt sich grundsätzlich in Abhän-

gigkeit von der EE-Zielmenge (MWh) abzüglich der Strommengen aus EE-Bestandsanlagen sowie EE-Neuanlagen (ohne Windenergie an Land). Anvisiert werden zu Beginn ca. 2.900 MW (brutto); eine Mindestmenge von 2.000 MW p.a. (brutto) soll in keinem Jahr unterschritten werden. Man darf gespannt sein, wie die konkrete Formel zur Ausschreibungsmenge gestaltet wird und welche weiteren Regelungen noch in den Gesetzesentwurf Einzug finden.

Kontakt für weitere Informationen:



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (911) 91 93 - 35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com

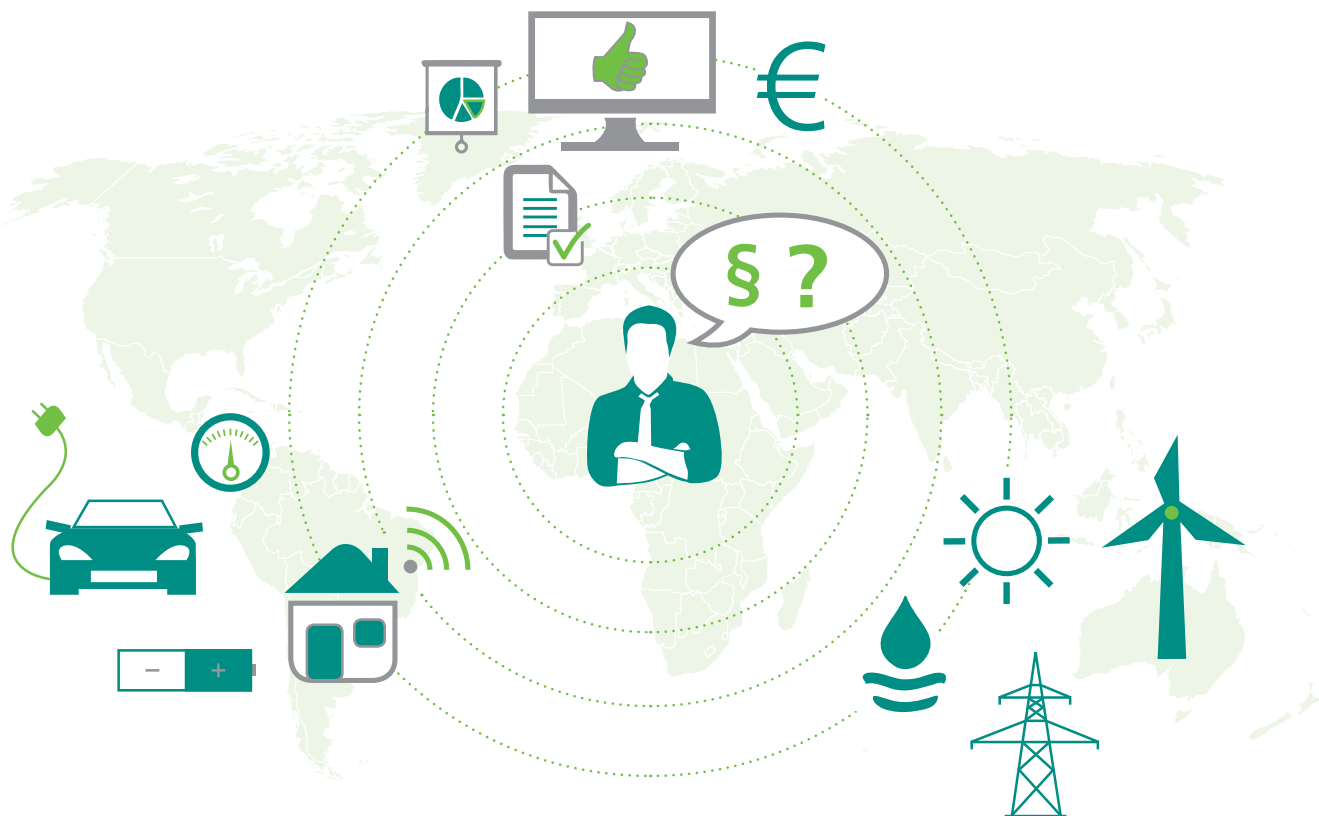


Kai Imolauer

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 06

E-Mail: kai.imolauer@roedl.de



Digitalisierung

> Die digitale Revolution trifft die Energiewirtschaft

Von Anton Berger

Die Digitalisierung der Energiewirtschaft ist nach der Liberalisierung des Energiemarkts sowie der Energiewende die dritte große Herausforderung für Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen. Doch was genau verbirgt sich hinter der Digitalisierung, wo entstehen neue Geschäftsmodelle und welcher aktuelle Handlungsbedarf besteht?

Dieser Frage gehen wir in diesem Artikel nach.

Die Energiewende ist wesentlicher Treiber der Digitalisierung. Während in der Vergangenheit Strom zentral in wenigen Atom-, Steinkohle-, Braunkohle- und Gaskraftwerken erzeugt wurde, ist die dezentrale Stromproduktion der Erneuerbare Energien in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Im Jahr 2015 konnte mehr als ein Drittel des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Moderne und leistungsfähige IT-Systeme müssen im Stromsystem der Zukunft mittels Echtzeit-Datenaustausch die Schwankungen der Stromkapazitäten vorhersagen und Energieeinspeisung ins Stromnetz oder in Netzzwischenspeicher bedarfsgerecht steuern. Nur so lässt sich bei zunehmender Dezentralisierung der Energieerzeugung im intelligenten Energienetz ein stabiler Netzbetrieb sicherstellen.

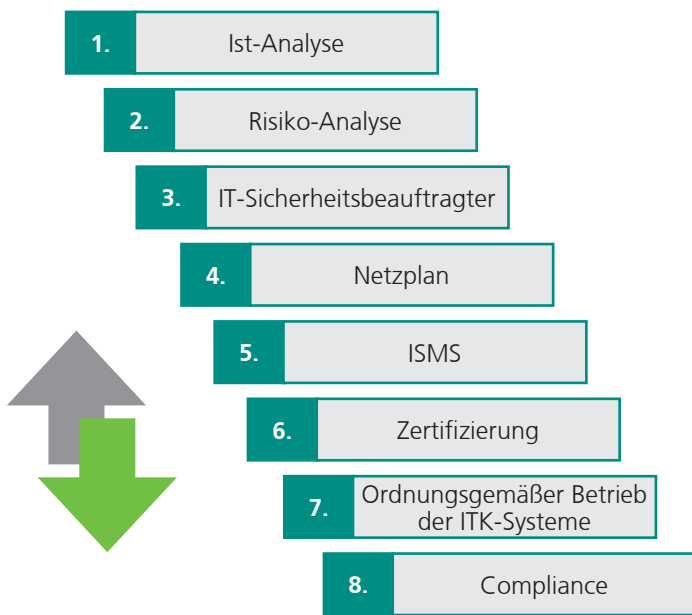
Da das intelligente Energienetz in das öffentliche Kommunikationsnetz eingebunden ist, ist es zahlreichen IT-Risiken ausge-

setzt. Ein erfolgreicher Cyber-Angriff kann beispielsweise einen Stromausfall mit Schäden in Millionenhöhe verursachen.

Darum müssen Strom- und Gasnetzbetreiber als Betreiber kritischer Infrastrukturen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards erfüllen. Die Bundesnetzagentur hat im August 2015 auf Grundlage des IT-Sicherheitsgesetzes einen IT-Sicherheitskatalog für Netzbetreiber veröffentlicht. Wesentliche Punkte des IT-Sicherheitskataloges sind:

- > Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) für IKT-Systeme
- > Zertifizierung des ISMS gemäß dem internationalen Standard ISO/IEC 27001
- > Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten als Ansprechpartner für die BNetzA

Für Netzbetreiber entsteht dadurch dringender Handlungsbedarf, die Einführung des ISMS anzustoßen, die Sicherheitslage einzuschätzen und diesen längerfristigen Prozess in Gang zu setzen.



Die intelligenten Energienetze der Zukunft sind über modern Messsysteme mit den Verbrauchern verbunden. Smart Meter, deren Rollout am 1. Januar 2017 beginnt, sind die Voraussetzung für variable Tarife und damit für Energieeinsparungen in Haushalt und Unternehmen.

Für Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen bieten Smart Meter die Chance, die individuellen Bedürfnisse ihrer Kunden anhand der Nutzerdaten zu erkennen und zukünftig maßgeschneiderte Leistungen und Services anzubieten.

Das „Smart Home“ sorgt beispielsweise bereits heute für eine digitale Kommunikation zwischen Heizung, Beleuchtung, elektrischen Geräten und Mensch und erhöht so die Wohn- und Lebensqualität, Sicherheit und eine effiziente Energienutzung. Zahlreiche weitere Anwendungen und Services werden in absehbarer Zeit hinzukommen.

Kundenverbrauchsdaten sind daher wertvollster Rohstoff für neue Geschäftsmodelle. Allerdings wissen viele Energieversorgungsunternehmen noch nicht, wie sie die gesammelten Daten in „Smarte Services“ verwandeln. Hier sind Internetunternehmen wie beispielsweise Google klar im Vorteil, deren Geschäftsmodell vorwiegend auf der Auswertung von Daten basiert. Sie analysieren bereits heute mit intelligenten Algorithmen riesige Datenmengen im Sinne des sogenannten „Big Data“ und generieren daraus relevante Erkenntnisse. Es ist davon auszugehen, dass diese Unternehmen – auch begünstigt durch den Gesetzesentwurf zur Digitalisierung der Energiewende des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – zunehmend in den

Energiemarkt eindringen werden und Wettbewerber der etablierten Energiewirtschaftsunternehmen werden.

Eine weitere gewichtige Rolle spielt die Digitalisierung für die internen Geschäftsprozesse, die zukünftig deutlich kostengünstiger realisiert werden können. Standardisierte Prozesse wie beispielsweise Abrechnungen oder das Forderungsmanagement lassen sich nahezu vollständig automatisieren. Aber auch für das Workforce-Management sowie die Material- und Lagerwirtschaft gibt es bereits zahlreiche digitale Lösungen zur Steigerung der Effizienz.

Da die Anzahl der datensendenden Bauteile von Stromerzeugungs- und Netzinfrastruktur zunimmt, sind die Unternehmen zukünftig mithilfe von Business Analytics in der Lage, Instandhaltungsinvestitionen besser zu steuern und damit erhebliche Kosten einzusparen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Entwicklung der Digitalisierung in der Energiewirtschaft rasant voranschreitet und alle Wertschöpfungsstufen betrifft. Energieversorgungsunternehmen sind daher gut beraten, sich intensiv mit diesem Thema zu beschäftigen und eine individuelle Digitalisierungsstrategie zu entwickeln. Hierbei sollten die Mehrwerte für den Kunden klar im Zentrum aller Aktivitäten stehen.



Kontakt für weitere Informationen:



Anton Berger

Diplom-Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 01

E-Mail: anton.berger@roedl.com

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	Fernwärmepreise und Preisgleitklauseln
Termin / Ort	15. März 2016 / Nürnberg

Thema	Rationelle Betriebsführung und Anpassung der Wasserentgelte - Zwei Seiten derselben Medaille
Termin / Ort	16. März 2016 / Mannheim

Thema	BHKWs und steuerlicher Querverbund - Aktuelle BMF-Anforderungen sowie wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen
Termin / Ort	6. April 2016 / Hamburg 7. April 2016 / Köln 13. April 2016 / Nürnberg

Thema	Windsicher – Recht und Wirtschaftlichkeit in Theorie und Praxis
Termin / Ort	10. Mai 2016 / Eschborn 1. Juni 2016 / Stuttgart

Thema	Windsicher – Windenergieinvestments im In- und Ausland
Termin / Ort	2. Juni 2016 / München

Thema	Finanzierung von kleinen und mittleren EVUs – Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen
Termin / Ort	24. Mai 2016 / Köln 25. Mai 2016 / Hamburg 31. Mai 2016 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich

für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Katharina Muth – katharina.muth@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.